
Vorsitz: Italien**1194. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 30. August 2018
- Beginn: 11.30 Uhr
Unterbrechung: 13.30 Uhr
Wiederaufnahme: 15.10 Uhr
Schluss: 18.50 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter A. Azzoni
M. Pianca

Der Vorsitz begrüßte im Namen des Ständigen Rates den neuen Ständigen Vertreter der Niederlande bei der OSZE, Botschafter Jeroen Boender.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE UND MINISTERS FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ITALIENS, S. E. ENZO MOAVERO MILANESI

Vorsitz, Amtierender Vorsitzender, Russische Föderation (PC.DEL/1036/18), Albanien (PC.DEL/1056/18 OSCE+), Aserbaidshon (PC.DEL/1049/18 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1064/18 OSCE+), Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1060/18), Georgien (PC.DEL/1037/18/Corr.1 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1046/18), Schweiz (PC.DEL/1051/18 OSCE+), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Armenien (PC.DEL/1069/18 OSCE+), Kasachstan (PC.DEL/1068/18 OSCE+), Belarus (PC.DEL/1058/18 OSCE+), Kirgisistan, Serbien, Heiliger Stuhl (PC.DEL/1038/18 OSCE+), Slowakei, Bosnien und Herzegowina

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER
ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN
ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1304 (PC.DEC/1304) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG DES
PERSONALSTATUTS UND DER DIENST-
ORDNUNG DER OSZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1305 (PC.DEC/1305) über die Änderung des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Frankreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/1048/18), Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/1061/18/Rev.1), Schweiz (PC.DEL/1054/18 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1065/18 OSCE+), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1039/18), Georgien (PC.DEL/1072/18 OSCE+)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/1041/18), Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada

- (c) *Zehn Jahre seit der groß angelegten militärischen Aggression gegen Georgien durch die Russische Föderation*: Georgien, Vorsitz, Kanada (auch im Namen von Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, der Tschechischen Republik, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika), Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra und der Ukraine) (PC.DEL/1062/18), Schweiz (PC.DEL/1052/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1040/18), Norwegen (PC.DEL/1055/18), Frankreich, Ukraine (PC.DEL/1047/18), Türkei
- (d) *Zehnter Jahrestag der Ereignisse im Kaukasus vom August 2008*: Russische Föderation (PC.DEL/1042/18 OSCE+), Georgien (PC.DEL/1073/18 OSCE+)
- (e) *Hungerstreik des inhaftierten ukrainischen Filmregisseurs O. Senzow*: Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/1063/18), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1050/18), Kanada, Ukraine (PC.DEL/1045/18), Russische Föderation (PC.DEL/1043/18 OSCE+)
- (f) *Internationaler Tag der Opfer des Verschwindenlassens am 30. August 2018*: Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; sowie mit dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina) (PC.DEL/1059/18), Schweiz (auch im Namen von Island und Norwegen) (PC.DEL/1053/18 OSCE+), Turkmenistan
- (g) *Willkürliche Inhaftnahme von M. Butina in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Russische Föderation (PC.DEL/1044/18)

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
 AMTIERENDEN VORSITZES

- (a) *Bestellung des neuen Leiters der OSZE-Mission in Skopje (CIO.GAL/100/18 OSCE+)*: Vorsitz
- (b) *Bestellung des neuen Stellvertretenden Leitenden Beobachters der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (CIO.GAL/101/18 OSCE+)*: Vorsitz
- (c) *Bestellung des neuen Leiters der OSZE-Mission in Moldau (CIO.GAL/103/18 OSCE+)*: Vorsitz

- (d) *Abschlussitzung des 26. Wirtschafts- und Umweltforums der OSZE vom 5. bis 7. September 2018 in Prag: Vorsitz*
- (e) *Registrierung für das Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension 2018 vom 10. bis 21. September 2018 in Warschau (ODIHR.GAL/51/18 Add.1 OSCE+): Vorsitz*
- (f) *Vom italienischen Vorsitz organisierte Sportveranstaltung am 23. September 2018: Vorsitz*

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALESEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (b) *Besuch des Generalsekretärs in der Ukraine am 26 und 27. Juli 2018: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (c) *Treffen des Generalsekretärs mit der österreichischen Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres am 30. Juli 2018: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (d) *Teilnahme des Generalsekretärs an der Schweizer „Botschafter- und Aussen-netzkonferenz“ am 20. und 21. August 2018 in Basel (Schweiz): Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (e) *Teilnahme des Generalsekretärs am Jährlichen Treffen der Leiter der diplomatischen Missionen der Slowakei am 21. August 2018 in Preßburg: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*
- (f) *Geplante Besuche und Treffen des Generalsekretärs: Direktor des Konfliktverhütungszentrums*

Punkt 7 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters von Bosnien und Herzegowina bei der OSZE, Botschafter S. Halimović: Vorsitz, Bosnien und Herzegowina*
- (b) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters von Österreich bei der OSZE, Botschafter C. Kojas: Vorsitz, Österreich*
- (c) *Bewerbung um den OSZE-Vorsitz im Jahr 2020: Albanien (PC.DEL/1057/18 OSCE+)*
- (d) *Anrufung des Wiener Mechanismus in Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien (Russische Föderation): Kanada (auch im Namen von Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Norwegen,*

Schweden, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von
Amerika) (Anhang), Russische Föderation

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 27. September 2018, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1194. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1194, Punkt 7 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION KANADAS
(AUCH IM NAMEN VON DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ESTLAND,
FINNLAND, FRANKREICH, IRLAND, ISLAND, LETTLAND,
LITAUEN, DEN NIEDERLANDEN, NORWEGEN, SCHWEDEN, DEM
VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND DEN VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA)**

Herr Vorsitzender,

ich gebe diese Erklärung im Namen der folgenden Delegationen ab: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten und Kanada.

Unsere Länder sind nach wie vor höchst besorgt angesichts der gravierenden Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Tschetschenien. Aus zahlreichen glaubwürdigen Berichten von Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen in den letzten 20 Monaten geht hervor, dass tschetschenische Behörden auf besorgniserregende Weise gegen Personen aufgrund ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sowie gegen Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, unabhängige Medien, zivilgesellschaftliche Organisationen und andere vorgehen. Dazu gehören Einschüchterung und Verfolgung, willkürliche oder unrechtmäßige Festnahmen oder Inhaftnahmen, Folter, Verschwindenlassen von Personen und außergerichtliche Hinrichtungen. Die offensichtlich fehlende Bereitschaft oder Unfähigkeit der Russischen Föderation, diesen schweren Menschenrechtsverletzungen nachzugehen, hat zu einer Kultur der Straflosigkeit beigetragen, in der die Behörden in Tschetschenien solche Verletzungen begehen können.

Im Laufe der letzten zwanzig Monate haben unsere Delegationen ebenso wie viele andere im Ständigen Rat immer wieder ihre Besorgnis über diese Verletzungen zur Sprache gebracht, auf die die Russische Föderation nicht ausreichend eingegangen ist. Deshalb rufen unsere Länder heute den Wiener Mechanismus (menschliche Dimension) an und erinnern Russland an seine diesbezüglichen Verpflichtungen, um eine Antwort auf unsere Besorgnisse zu erhalten.

Ehe wir die konkreten Fragen formulieren, um deren Beantwortung nach dem Wiener Mechanismus wir Russland ersuchen, möchten wir noch einmal die im Ständigen Rat zur Sprache angesprochenen Besorgnisse darlegen, und anhand einer Reihe konkreter Beispiele belegen, dass Russland seinen OSZE-Verpflichtungen nicht nachkommt.

Herr Vorsitzender,

unsere Länder haben gut dokumentierte Berichte vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass unter Mitwirkung tschetschenischer Behörden Menschen wegen ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität festgenommen, inhaftiert, gefoltert und ermordet, und dass auch Informationen über diese Verletzungen und Verstöße unterdrückt wurden. Darüber hinaus haben tschetschenische Behörden Gewalt gegen diese Personen gutgeheißen und Berichten zufolge Familien dazu ermutigt, „Ehrenmorde“ zu begehen. Gleichzeitig werden Journalisten und Menschenrechtsverteidiger von örtlichen tschetschenischen Behörden bedroht und es werden ihnen Vergeltungsmaßnahmen angedroht, wenn sie diese und andere Verletzungen dokumentieren und die Überlebenden unterstützen.

Der russische Verteidigungsminister Alexander Konowalow stellt im Mai in der russischen Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der VN fest, dass die Ermittlungen der Regierung der Föderation „zu dem Schluss kamen, dass es keinerlei derartige Zwischenfällen gab. Es gibt nicht einmal LGBTI-Vertreter in Tschetschenien. Wir konnten keinen Einzigen ausfindig machen.“ Diese Behauptung steht in krassem Widerspruch zu den detaillierten Aussagen zahlreicher Überlebender, die in NGO- und Medienberichten zitiert werden, wie derjenigen von Maxim Lapunow, der den Mut fand, mit seinen Erfahrungen von Folter und Misshandlung durch tschetschenische Sicherheitsbeamte an die Öffentlichkeit zu gehen. Statt die Vorwürfe zu beantworten, wirft die Erklärung von Minister Konowalow mehr Fragen in Bezug auf die Ernsthaftigkeit auf, mit der Russland die Untersuchung dieser Vorfälle betreibt.

Abgesehen von diesen Berichten über Übergriffe gegenüber LGBTI-Personen sind wir unverändert besorgt über den fortgesetzten Freiheitsentzug betreffend Ojub Titijew, Leiter des Regionalbüros der Menschenrechtsorganisation *Memorial* in Grosny. Wie wir im Ständigen Rat bereits mehrfach erklärt haben, dürfte es sich bei der Verhaftung Titijews um eine Vergeltungsmaßnahme dafür handeln, dass er Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Tschetschenien dokumentiert hat, und seine Organisation wurden in den letzten Monaten zur Zielscheibe, unter anderem von Drohungen und Brandanschlägen im benachbarten Inguschetien und Dagestan. Unseres Wissens weigern sich die Behörden, den Fall außerhalb der Tschetschenischen Republik abhandeln zu lassen, wo ausgerechnet diejenigen Behörden die Untersuchungen führen, denen die Fälschung von Beweisen vorgeworfen wird. Aus diesem Grund sind wir in großer Sorge, dass Titijew kein faires Verfahren zu erwarten hat.

Es gab auch besorgniserregende Berichte über die außergerichtliche Hinrichtung von 27 Männern im Januar 2017 in Grosny. Es wurde anscheinend gegen keinen von ihnen eine formelle strafrechtliche Anklage erhoben, angeblich wurden sie von Regierungsbehörden im Zusammenhang mit der Untersuchung eines Terroranschlags durch örtliche tschetschenische Behörden verhaftet. Der tschetschenische Presseminister Dschambulat Umarow bezeichnete diese Berichte als „Falschmeldung“, doch konnten NGOs nachweisen, dass zumindest

dreizehn von ihnen verschwanden, nachdem sie von der tschetschenischen Polizei verhaftet worden waren.

Herr Vorsitzender,

wir haben diese Besorgnisse in den letzten eineinhalb Jahren immer wieder im Ständigen Rat zur Sprache gebracht und die Russische Föderation aufgefordert, sicherzustellen, dass alle Menschen in Tschetschenien den Schutz der Menschenrechte genießen, der in Russland nicht nur gesetzlich, sondern auch in der Verfassung und in den völkerrechtlichen Verpflichtungen verankert ist, die Russland diesbezüglich eingegangen ist. Wir haben die Russische Föderation wiederholt aufgefordert, zu diesen glaubwürdigen Berichten umgehende, wirksame und gründliche Untersuchungen durchzuführen, um dafür Sorge zu tragen, dass jeder Verantwortliche oder Mittäter vor Gericht gestellt wird. Darüber hinaus haben wir die Russische Föderation gebeten, den Ständigen Rat über den Stand aller Untersuchungen, auf regionaler wie auf föderaler Ebene, auch durch die Beantwortung konkreter Fragen, auf dem Laufenden zu halten.

In den letzten 20 Monaten hat die Russische Föderation keine nennenswerte Antwort gegeben. Die russische Delegation dementiert glaubwürdige Berichte von internationalen Organisationen, Journalisten und der Zivilgesellschaft, verbunden mit der Aufforderung an die besorgten Delegationen in der OSZE, „unsere Fakten richtigzustellen“ und dem Vorwurf an uns, *fake news* aus dem Internet zu verbreiten. Wir befürchten, dass die föderalen Behörden durch ihre Untätigkeit zur Kultur der Straflosigkeit in der Tschetschenischen Republik beitragen.

Aus diesen Gründen und im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen der Russischen Föderation nach dem Wiener Mechanismus (menschliche Dimension) ersuchen wir um konkrete Informationen zu den folgenden Fragen:

1. Welche Maßnahmen wurden von den föderalen Behörden ergriffen, um sicherzustellen, dass tschetschenische Amtsträger sich an die OSZE-Verpflichtungen der Russischen Föderation halten?
2. Wie haben die föderalen russischen Behörden mutmaßliche Verletzungen und Verstöße untersucht, die gegen tatsächliche oder vermeintliche LGBTI-Personen begangen wurden, und wie sind sie zu dem Schluss gelangt (wie die russischen Behörden immer wieder behaupten), dass keine derartigen Verletzungen oder Verstößen stattgefunden haben und es in Tschetschenien keine LGBTI-Personen gibt?
3. Welche Maßnahmen wurden von den föderalen Behörden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Akteure der Zivilgesellschaft und der Medien ungehindert und ohne Furcht vor Vergeltung über Menschenrechtsbedenken in Tschetschenien berichten und diese dokumentieren können, insbesondere über die Menschenrechtsorganisation *Memorial*?
4. Wie haben die föderalen russischen Behörden überprüft, was jedem Einzelnen der 27 Personen widerfahren ist, die in Grosny im Januar 2017 von tschetschenischen Behörden außergerichtlich hingerichtet worden sein sollen?

Wir erwarten eine schriftliche Beantwortung dieser schwerwiegenden Besorgnisse innerhalb von zehn Tagen, im Einklang mit dem Wiener Mechanismus (menschliche Dimension).

Wir ersuchen auf Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.

1194. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1194, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1304
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Januar 2019 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/71/18 vom 8. August 2018 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 436 200 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2016 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Januar 2019 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1304
30 August 2018
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Österreichs als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung der Ausrüstung widersetzt.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen, sowie Georgien und Andorra schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1304
30 August 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1304
30 August 2018
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist, wie schon so oft, auf die Bedeutung einer substanziellen und breit angelegten OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestimmten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk der Ukraine hin. Diese ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedliche Lösung des internationalen bewaffneten Konflikts, den Russland ausgelöst hat und der auf dem souveränen Hoheitsgebiet der Ukraine ausgetragen wird, von entscheidender Bedeutung.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner einschließlich der Russischen Föderation dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Einrichtung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen. Bisher wurde weder die ständige Beobachtung und Verifizierung durch die OSZE noch eine Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation eingerichtet. Die Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachtermision an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Abschnitte der Grenze in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestimmten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk ist und bleibt von entscheidender Bedeutung für eine bestandfähige Deeskalation und friedliche Lösung der Situation in der Donbass-Region der Ukraine und wäre eine wesentliche praktische Maßnahme bei der Umsetzung konkreter Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation es noch immer nachdrücklich ablehnt, das Mandat der OSZE-Beobachtermision an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden

derzeit keine Kontrolle haben, auszudehnen. Diese beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, weiterhin im Donbass der Ukraine zu intervenieren, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen, Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland einmal mehr eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Im Zusammenhang damit erinnert die Delegation der Ukraine daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen geantwortet hat, Erklärungen zu Berichten der SMM der OSZE abzugeben, dass in den besetzten Teilen des Donbass moderne russische Waffen und militärische Ausrüstung angetroffen wurden, darunter das Störsystem R-330 ‚Schytel‘, der thermobarische Raketenwerfer ‚Buratino‘, der schultergestützte thermobarische Raketenwerfer ‚Schmel‘, der ‚Grad-P‘ sowie das UAV ‚Orlan-10‘. Ferner entdeckte das Langstrecken-UAV der SMM am 28. Juli vier verschiedene hochmoderne elektronische Kampfsysteme, die ausschließlich von den russischen Streitkräften verwendet werden, und registrierte am 7. August LKW-Konvois, die von Russland aus mitten in der Nacht über einen Feldweg ohne Grenzübergangsstelle in einem nicht von der Regierung kontrollierten Gebiet der Donezk-Region in die Ukraine und wieder zurück fuhren. Das sind weitere feststehende Tatsachen, die beweisen, dass Russland, trotz der internationalen Bemühungen um die Herbeiführung von Frieden, den Konflikt vorsätzlich in die Länge zieht und die Fortsetzung der Kämpfe in der Ost-Ukraine unterstützt.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die an bestimmte Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk grenzt, zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1304
30 August 2018
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die jüngste Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Januar 2019) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nicht erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Journal aufzunehmen.“

1194. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1194, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1305
ÄNDERUNG DES PERSONALSTATUTS UND DER
DIENSTORDNUNG DER OSZE**

Der Ständige Rat –

unter Berücksichtigung früherer Erörterungen über ungelöste, seit langem bestehende Querschnittsfragen, insbesondere im Hinblick auf den Prozess zur Reform des Entsendungssystems und der Zulage für Unterkunft und Verpflegung (BLA),

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1288 des Ständigen Rates, mit dem für den Gesamthaushaltsplan 2018 die BLA-Berechnungsmethodik gemäß PC.ACMF/20/17/Rev.1 verlängert wurde, bis das Ergebnis des laufenden Reformprozesses des Entsendungssystems vorliegt, der Vorsitz des Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen beauftragt wurde, die Erörterungen über seit langem bestehende Querschnittsfragen fortzusetzen und Lösungen dafür zu finden, darunter das Entsendungssystem und die BLA für alle aus dem Gesamthaushalt finanzierten Durchführungsorgane, Personal-Plankosten, der Teilhaushalt Verstärkungen, die Einkommensteuer für örtliche Bedienstete und der Haushaltszyklus als eigener Punkt –

beschließt,

die in PC.ACMF/53/18/Rev.3 Anlage 2 beschriebene revidierte BLA-Berechnungsmethodik zu genehmigen.

PC.DEC/1305
30 August 2018
Attachment

GERMAN
Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Frankreichs:

„Frankreich möchte die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Mit dem heutigen Beschluss wird die Berechnungsmethodik für die Zulage für Unterkunft und Verpflegung (BLA) geändert, deren Einbeziehung in den Haushaltsplan 2017 Frankreich beharrlich bekämpft, jedoch ihrer vorläufigen und vorbehaltlichen Verlängerung für dieses Jahr mittels Beschluss des Ständigen Rates Nr. 1288 zugestimmt hatte.

Er ermöglicht eine Verbesserung der bisherigen Methodik in einigen Punkten, ohne dass diese dadurch vollauf zufriedenstellend wäre, insbesondere im Hinblick auf die Verknüpfung mit dem System des Einsatzes von entsandtem Personal in OSZE-Missionen, dessen Reform zurzeit diskutiert wird und noch zur Verabschiedung ansteht. Erst dann wird die Berechnungsmethodik für die BLA über die Stabilität beziehungsweise Bestandfähigkeit verfügen, die ihr bis dahin nach wie vor abgeht.

In diesem Sinn ist die letzte Bestimmung auf Seite 4 des Dokuments PC.ACMF/53/18/Rev.3 vom 28. August zu verstehen, das wir heute verabschieden und das die Parameter für die neue Methodik festsetzt. Laut dieser Bestimmung wird die Methodik, die wir mit diesem Beschluss verabschieden, erst für das Haushaltsjahr 2019 Gültigkeit haben; es könnte also durchaus sein, dass sie im Rahmen des nächsten Gesamthaushaltsplans einer Überprüfung unterzogen wird.

Diese Überprüfung wird insbesondere im Lichte der Reform der Politik betreffend den Einsatz von entsandtem Personal erfolgen müssen, mit der die BLA eng zusammenhängt. Frankreich kann einer fortgesetzten missbräuchlichen Verwendung des Entsendesystems nicht zustimmen, die die BLA zu einem Vergütungspaket zur Entschädigung für das Ausbleiben von Gehaltszahlungen durch manche Teilnehmerstaaten macht.

Frankreich wird auch weiterhin die Reformarbeit aktiv unterstützen, die Italien im Rahmen der von ihm zu diesem Zweck eingerichteten Expertengruppe für sogenannte „strukturelle“ Fragen eingeleitet hat.

Abschließend erinnern wir an unseren unveränderten Standpunkt, dass jede mögliche Erhöhung der Gesamtausgaben im Rahmen des OSZE-Gesamthaushaltsplans an die Verabschiedung der Beitragsschlüssel für unsere Organisation geknüpft ist, über die sie seit dem ersten Januar dieses Jahres nicht mehr verfügt.

Herr Vorsitzender, ich ersuche sie, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beifügen und sie auch in das Journal des Ständigen Rates aufnehmen zu lassen.“